

Satzung des Kreises Wesel
zur Gewährung von Zuwendungen für Zwecke des ÖPNV
aus Mitteln des § 11 Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen
Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW)
vom 26.03.2012 in der Fassung vom 09.05.2014

Präambel

Als Aufgabenträger für den straßengebundenen ÖPNV erhält der Kreis Wesel vom Land eine jährliche ÖPNV-Pauschale. Die Mittel für das Jahr 2012 wurden, wie auch schon in 2011, vorbehaltlich der rückwirkenden Änderung der Verteilung der Pauschalmittel ab dem 01.01.2011 bewilligt.

Mindestens 80 % der Pauschale sind für Zwecke des ÖPNV mit Ausnahme des SPNV an die hier tätigen öffentlichen und privaten Verkehrsunternehmen weiterzuleiten. Gemäß Kreistagsbeschluss vom 15.12.2011 sollen diese Mittel in 2012, wie in den Vorjahren, für die Fahrzeugförderung eingesetzt werden.

Die verbleibenden 20 % sind vom Kreis für Zwecke des ÖPNV einschließlich seiner eigenen Aufwendungen zu verwenden oder hierfür an öffentliche oder private Verkehrsunternehmen, Gemeinden, Zweckverbände, Eisenbahnunternehmen oder juristische Personen des privaten Rechts, die Zwecke des ÖPNV verfolgen, weiterzuleiten.

Zur Durchführung der Fahrzeugförderung hat der Kreistag nachfolgende Regelungen als Allgemeine Vorschrift gemäß Art. 3 Absatz 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 in Form einer Satzung auf der Grundlage des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) sowie des § 5 der Kreisordnung für das Land NW in der zurzeit geltenden Fassung am 09.05.2014 beschlossen.

Die Satzung regelt den Ausgleich nicht gedeckter Kosten, die den Verkehrsunternehmen durch die Beschaffung von Fahrzeugen zur Beförderung von Fahrgästen im Linienverkehr nach §§ 42 oder 43 PBefG oder nach Artikel 2 Nummer 1.1 oder 1.2 der Verordnung EWG Nr. 684/92 in der Fassung der Verordnung EWG Nr. 11/98 im Kreis Wesel als gemeinwirtschaftliche Aufgabe entstehen.

1. Rechtsgrundlagen und Förderzweck

- 1.1 Rechtsgrundlagen sind die am 03.12.2009 in Kraft getretene Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße (VO/1370/2007) sowie das Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) in Verbindung mit den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften in seiner jeweils geltenden Fassung. Darüber hinaus sind sonstige gesetzliche Bestimmungen zu beachten.
- 1.2 Diese Allgemeine Vorschrift regelt die zweckgerechte, gleichmäßige und transparente Verwendung der Zuwendungen. Wesentliche Bezugsgröße für den Ausgleich sind die anfallenden Kosten.

Der Kreis Wesel gewährt aus dem 80%-Anteil der ÖPNV-Pauschale transparent und diskriminierungsfrei Zuwendungen zur Fahrzeugförderung. Hierdurch sollen Anreize geschaffen werden, Investitionen zu tätigen, die zur nachhaltigen Steigerung der Qualität im ÖPNV beitragen. Ziel ist es, so einen angemessenen, bedarfsgerechten, attraktiven und fahrgastfreundlichen ÖPNV zu gewährleisten, der die allgemeinen Umwelt- und Klimaschutzziele berücksichtigt sowie die Teilhabe aller Bevölkerungsgruppen an einem durch die Mobilität bestimmten Leben ermöglicht. Die Rahmenvorgaben für das ÖPNV-Angebot ergeben sich aus dem jeweils gültigen Nahverkehrsplan des Kreises Wesel.

Durch die Förderung wird für die Zuwendungsempfänger/innen ein Anreiz geschaffen, gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im ÖPNV zu erbringen und Investitionen zur Steigerung eines Qualitätsniveaus zu tätigen, die die Zuwendungsempfänger allein nicht finanzieren könnten. Die pauschalen Förderfestbeträge setzen eine Eigenbeteiligung der Zuwendungsempfänger voraus.

- 1.3 Geografischer Geltungsbereich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung dieser Allgemeinen Vorschrift ist das Gebiet des Kreises Wesel.
- 1.4 Die Antragsteller/innen haben keinen Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung, insbesondere besteht kein Anspruch auf vollständige Kompensation der Kosten.
- 1.5 Die Zuwendungsempfänger/innen erhalten über die Zuwendung einen Zuwendungsbescheid. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides sowie die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften (VV/VVG) zu § 44 Landeshaushaltsordnung Nordrhein-Westfalen (LHO), soweit nicht in dieser Satzung Abweichungen zugelassen werden.

2. Fördergegenstand

80 % der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW werden für die investive Fahrzeugbeschaffungsförderung bereitgestellt. Der Kreis Wesel gewährt hieraus auf Antrag Zuwendungen für die Erst- und Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen mit Ausnahme von Fahrzeugen des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV). Die Mindestausstattungen gibt **Anlage 1** (Kriterienkatalog) dieser Satzung vor. Die Mittel werden diskriminierungsfrei den öffentlichen und privaten Verkehrsunternehmen zur Verfügung gestellt, die Linienverkehr nach § 42 PBefG erbringen.

Die Zuwendungen sind zur Beschaffung der Fahrzeuge durch öffentliche und private Verkehrsunternehmen bestimmt und werden nur an solche Verkehrsunternehmen weitergeleitet, die den im Bereich des Kreises Wesel gültigen VRR-Gemeinschaftstarif anwenden. Dies gilt auch für Auftragsunternehmen, die für ein solches Verkehrsunternehmen tätig sind.

Der Kreis Wesel setzt die ihm gewährte Landeszuwendung als Ausgleich zu den Kosten der Beschaffungsmaßnahme ein, die nicht durch entsprechende Erlöse gedeckt werden, die bei der Beförderung von Fahrgästen im Straßenbahn-, O-Busverkehr oder Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen gemäß § 42 PBefG grundsätzlich mit Quelle und Ziel im Kreis Wesel entstehen.

- 2.1 Gegenstand der Förderung ist die Beschaffung von Fahrzeugen durch öffentliche oder private Verkehrsunternehmen mit Ausnahme von Fahrzeugen, die ausschließlich im SPNV eingesetzt werden. Als Beschaffung gilt:

- der Kauf neuer Fahrzeuge oder
- der Kauf neuwertiger Fahrzeuge, die nicht älter als sechs Monate sind und eine Laufleistung von höchstens 20.000 km aufweisen.

2.1.1 Gefördert werden kann die Beschaffung von Standard-Linienomnibussen, Standard-Überlandlinienomnibussen, Standard-Gelenkombussen, Standard-Midi-Bussen, Standard-Großraumbussen und Standard-Doppeldeckerbussen gemäß den Anforderungskriterien nach **Anlage 1** sowie von Linien-Kleinbussen, wenn deren Einsatz verkehrlich und wirtschaftlich sinnvoll und mit den Zielen des Nahverkehrsplans des Kreises Wesel vereinbar ist.

Fördervoraussetzung ist, dass das Unternehmen Linienverkehre nach § 42 oder § 43 PBefG oder nach Artikel 2 Nummer 1.1 oder 1.2 der Verordnung EWG Nr. 684/92 in der Fassung der Verordnung EWG Nr. 11/98 in Nordrhein-Westfalen betreibt oder für ein solches als Auftragsunternehmen tätig ist. Auftragsunternehmen haben ihren Förderanträgen entsprechende Fahraufträge beizufügen.

Die Bewilligung für ein Fahrzeug erfolgt mit der Auflage, dass dessen künftige Betriebsleistung jährlich zu mindestens zwei Dritteln im Linienverkehr nach §§ 42 oder 43 PBefG oder nach Artikel 2 Nummer 1.1 oder 1.2 der Verordnung EWG Nr. 684/92 in der Fassung der Verordnung EWG Nr. 11/98 erbracht wird. Darüber hinaus muss das Fahrzeug überwiegend im Linienverkehr nach § 42 PBefG oder nach Artikel 2 Nummer 1.1 der Verordnung EWG Nr. 684/92 in der Fassung der Verordnung EWG Nr. 11/98 im Land Nordrhein-Westfalen eingesetzt werden. Hierüber sind gegenüber dem Kreis Wesel für die Dauer der Zweckbindung jährliche Nachweise zu führen.

Fahrzeuge, die in bedarfsorientierten Linienverkehren (z.B. Anrufsammeltaxi, Anrufliniertaxi, Rufbus) eingesetzt werden sollen, werden nur gefördert, wenn sie zu mindestens 80 % im Linienverkehr nach § 42 PBefG oder nach Artikel 2 Nummer 1.1 der Verordnung EWG Nr. 684/92 in der Fassung der Verordnung EWG Nr. 11/98 oder im bedarfsorientierten Linienverkehr und dabei überwiegend im Land Nordrhein-Westfalen zum Einsatz kommen. Diese Nachweise sind für die Dauer der Zweckbindung ebenfalls jährlich gegenüber dem Kreis Wesel zu führen.

2.1.2 Gefördert wird darüber hinaus die Beschaffung leitungsgebundener Fahrzeuge zur Personenbeförderung im ÖPNV mit Ausnahme von Fahrzeugen, die ausschließlich im SPNV eingesetzt werden. Die Fahrzeuge können gefördert werden, wenn deren Einsatz verkehrlich und wirtschaftlich sinnvoll und mit den Zielen des Nahverkehrsplans des Kreises Wesel vereinbar ist.

Die verkehrliche Notwendigkeit ist durch entsprechende Betriebskonzepte und Darlegung des vorhandenen Wagenparks mit Angabe des Bestandalters nachzuweisen. Die typenspezifischen Fahrzeugkriterien sind durch Lastenhefte zu belegen.

Für Obusse und O-Gelenkbusse gelten die Anforderungskriterien nach **Anlage 1** dieser Satzung entsprechend.

2.1.3 Von den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben dürfen höchstens 80 % durch diese Förderung abgedeckt werden. Grundsätzlich dürfen nur Niederflurfahrzeuge gefördert werden; dies gilt nicht für Stadtbahnwagen.

2.1.4 Die Zweckbindungsdauer für die mit Mitteln aus der ÖPNV-Pauschale gemäß § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW beschafften Fahrzeuge beträgt für:

- Schienenfahrzeuge 15 Jahre oder 1.200.000 km,
- Obusse 15 Jahre oder 700.000 km,

- Kraftomnibusse 10 Jahre oder 600.000 km,
- Kleinbusse 7 Jahre oder 300.000 km.

Die zeitliche und die lauleistungsbezogene Zweckbindung beginnen mit der Inbetriebnahme der Fahrzeuge.

2.2 Verfahrensregeln

Die finanziellen Leistungen des Kreises Wesel bestimmen sich nach den zur Verfügung stehenden Mitteln. Rechtsansprüche, insbesondere auf Förderung in bestimmter Höhe, werden durch diese Richtlinie nicht begründet. Der Kreis Wesel entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Mittel.

Für die Gewährung einer Zuwendung, den Nachweis der Verwendung und die Prüfung der Verwendungsnachweise gilt die LHO. Einzelheiten hierzu regeln die Verwaltungsvorschriften zu § 23 und § 44 LHO.

Antragsberechtigte/Zuwendungsempfänger sind öffentliche und private Verkehrsunternehmen, die als Konzessionsinhaber oder als Auftragsunternehmen im Gebiet des Kreises Wesel ÖPNV betreiben bzw. betreiben wollen.

2.2.1 Der Kreis Wesel fördert die zu beschaffenden Neufahrzeuge im Wege der Festbetragsfinanzierung. Es gelten folgende Obergrenzen der zuwendungsfähigen Netto-Anschaffungskosten je Niederflurfahrzeug:

- Kleinbusse (bis 7 m, mind. 8 Fahrgastsitzplätze) Einzelfallentscheidung
- Standard-Midibusse (7 bis 10 m) 190.000 €
- Standard-Linienbusse (10 bis 13,5 m) 230.000 €
- Standard-Überlandlinienbusse (10 bis 13,5 m) 240.000 €
- Standard-Großraumbusse (über 13,5 m) 280.000 €
- Standard-Gelenkbusse 330.000 €

Über andere Omnibustypen sowie leitungsgebundene Fahrzeuge wird im Einzelfall entschieden. Für diese Fahrzeuge gelten andere Förderobergrenzen und andere Festbeträge für Neufahrzeuge. Die Förderobergrenzen für neuwertige Fahrzeuge werden ebenfalls im Wege der Einzelfallentscheidung festgelegt.

2.2.2 Aus den genannten Obergrenzen der zuwendungsfähigen Netto-Anschaffungskosten ergeben sich die folgenden Festbeträge für Neufahrzeuge, die dem Kriterienkatalog für die Beschaffung von Linienbussen im Rahmen der Fahrzeugförderung entsprechen:

- Kleinbusse (bis 7 m, mind. 8 Fahrgastsitzplätze) Einzelfallentscheidung
- Standard-Midibusse (7 bis 10 m) 76.000 €
- Standard-Linienbusse (10 bis 13,5 m) 92.000 €
- Standard-Überlandlinienbusse (10 bis 13,5 m) 96.000 €
- Standard-Großraumbusse (über 13,5 m) 112.000 €
- Standard-Gelenkbusse 132.000 €

Die Fördersätze für andere Fahrzeugtypen bzw. neuwertige Fahrzeuge werden im Wege der Einzelfallentscheidung festgelegt.

Die Festbeträge werden in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Mittel und der zu berücksichtigenden Förderanträge verändert (Quotierung).

2.2.3 Darüber hinaus kann die Förderung von Zusatzausstattung von Fahrzeugen mit den folgenden Festbeträgen gewährt werden, soweit Mittel hierfür zur Verfügung stehen. Dies sind insbesondere:

- Gasantrieb 14.000 €
- Hybrid-Antrieb 14.000 €

Die Festbeträge werden in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Mittel und der zu berücksichtigenden Förderanträge verändert (Quotierung).

2.2.4 Die Festbeträge für Fahrzeuge und Zusatzausstattungen dürfen 80 % der zuwendungsfähigen Netto-Anschaffungskosten nicht überschreiten.

2.2.5 Anträge auf Gewährung einer Zuwendung im Sinne dieser Satzung sind dem Kreis Wesel als Bewilligungsbehörde für das Förderjahr 2012 bis zum 30.04.2012 und für darauf folgenden Förderjahre jeweils bis zum 31.01. des Förderjahrs vorzulegen. Eine Zuwendung wird nur auf Antrag gewährt.

Der Kreis Wesel bestätigt dem Verkehrsunternehmen schriftlich den Eingang von Anträgen auf Förderung der Beschaffung von Fahrzeugen. Das Verkehrsunternehmen ist berechtigt, nach Erhalt der Eingangsbestätigung eine Bestellung der Fahrzeuge auf eigenes Risiko vorzunehmen (Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns nach Nummer 1.31 VV/VVG zu § 44 LHO). In die Eingangsbestätigung ist der Hinweis auf die Förderunschädlichkeit einer Bestellung sowie der Hinweis aufzunehmen, dass durch die Möglichkeit des vorzeitigen Maßnahmenbeginns kein Anspruch auf Förderung generell und auch nicht im Umfang der angemeldeten Fahrzeugstückzahlen besteht.

2.2.6 Zur Beantragung der Fördermittel ist der Vordruck **Anlage 2** zu dieser Satzung zu verwenden. Der Förderantrag und seine Anlagen sind vollständig auszufüllen und rechtsverbindlich zu unterschreiben. Darüber hinausgehende Nachweispflichten des/der Antragstellers/in sind entsprechend dieser Satzung, den Angaben im Antrag und im Verwendungsnachweis einzuhalten.

Mit der Antragstellung ist eine Eigenerklärung abzugeben, dass bis zum 31.12. des auf die Bewilligung folgenden Jahres eine Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers vorgelegt wird, die die Übereinstimmung mit den beihilferechtlichen Voraussetzungen der VO (EG) 1370/2007 bescheinigt und eine Überkompensation gegebenenfalls ausweist.

2.2.7 Sind mehrere Aufgabenträger bzw. Zweckverbände für einen Förderantrag zuständig, so werden anteilige Zuwendungen entsprechend den Verkehrsleistungen des Unternehmens nach § 42 PBefG (Wagen-Std. und Wagen-km je zur Hälfte), die mit eigenen Fahrzeugen im Gebiet der jeweiligen Aufgabenträger bzw. Zweckverbände erbracht werden, gewährt.

Es ist derjenige Aufgabenträger bzw. Zweckverband federführend für die Antragsbearbeitung zuständig, in dessen Gebiet das betroffene Unternehmen seine überwiegende Verkehrsleistung im Basisjahr erbracht hat.

Das Basisjahr ist das dem Förderjahr vorangegangene Kalenderjahr. Bei Neuverkehren ist die zu erwartende Verkehrsleistung im ersten Jahr maßgebend. Mit Aufgabenträgern, die ihrer Förderung eine abweichende Regelung zugrunde legen, sind im Einzelfall Abstimmungs-/Einigungsgespräche zu führen.

Der Zuwendungsanteil richtet sich nach der im Gebiet des Kreises Wesel erbrachten Verkehrsleistung des Unternehmens im Verhältnis zu seiner Gesamtleistung.

2.2.8 Ermittlung der Verkehrsleistungen

Die hier relevanten Verkehrsleistungen sind die „Nutzleistungen“ des dem Förderjahr vorausgegangen Jahres und werden wie folgt definiert:

In die Erhebung sind nur die veröffentlichten fahrplanmäßig erbrachten eigenen Betriebsleistungen nach § 42 PBefG bzw. die der leitungsgebundenen Fahrzeuge einzu beziehen. Einsatzfahrten, Verstärkungsfahrten und Zusatzangebote, die nachfragebedingt über die oben genannten Leistungen hinaus stattfinden, werden nicht berücksichtigt, soweit sie nicht in einem Fahrplan veröffentlicht sind (Fahrpläne sind allgemein veröffentlichte Fahrpläne wie z. B. Taschenfahrpläne, Weihnachtsfahrpläne usw., interne Fahrpläne (EPON, HOT) sind hierbei nicht maßgeblich). Ebenso sind Betriebsleistungen nach § 43 PBefG und Fahrten im freigestellten Schülerverkehr nicht zu berücksichtigen. Weiterhin beinhalten die berücksichtigungsfähigen Leistungen nicht die Pausen- und Wendezeiten. Ebenso sind die Zu- und Abfahrten von bzw. zum Betriebshof nicht zu berücksichtigen, es sei denn, es werden Personen befördert und die Leistungen sind in einem Fahrplan ausgewiesen.

Die Betriebsleistungen der Auftragsunternehmen bleiben bei der Ermittlung der Leistungen der Konzessionäre unberücksichtigt, sind den Auftragsunternehmen jedoch für ihre eigenen Anträge auf Fahrzeugförderung zu bestätigen.

Für Gemeinschaftslinien, bei denen ein Leistungsausgleich stattfindet, sind bilaterale Vereinbarungen herbeizuführen, um bei der Meldung der Betriebsleistungen Doppelerfassungen auszuschließen.

2.3 Bewilligungsvoraussetzung

Gemäß Ziffer 1.2 der VV zu § 44 LHO dürfen Zuwendungen nur solchen Empfängern bewilligt werden, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen.

Die Bewilligungsvoraussetzungen in finanzieller Hinsicht sind im Einzelnen in § 2 der Verordnung über den Zugang zum Beruf des Straßenpersonenverkehrsunternehmers geregelt.

2.4 Zur Prüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sind die folgenden Prüfkriterien heranzuziehen:

- Eigenkapitalausstattung
- Cash-Flow als Innenfinanzierungspotential
- Liquidität zweiten Grades.

Erfüllt das Unternehmen alle vorgenannten Kriterien, ist die Förderwürdigkeit zu bescheinigen. Bei Nichterfüllung einzelner oder aller Kriterien sind zusätzliche Prüfhandlungen erforderlich; es ist sodann eine Gesamtwürdigung aller Ergebnisse und Daten vorzunehmen.

Auf der Grundlage aller vom Unternehmen vorgelegten Unterlagen ist unter Gesamtwürdigung aller Resultate abschließend festzustellen, ob die Gesamtfinanzierung der beantragten Fahrzeugbeschaffung durch das Unternehmen nach Maßgabe der Ziffer 1.2 VV zu § 44 LHO als gesichert angesehen werden kann. Sollte dies nicht der Fall sein, so wird die Gewährung der Zuwendung seitens des Kreises Wesel von der Beibringung einer Bankbürgschaft abhängig gemacht.

- 2.5** Die Finanzierungsbeträge werden nach Ziffer 1.1 VV zu § 23 LHO als zweckgebundene Zuschüsse gewährt. Der/Die Zuwendungsempfänger/in hat die zweckentsprechende Verwendung durch die Vorlage eines Verwendungsnachweises gemäß **Anlage 3** zu dieser Satzung unter Hinzufügung von Rechnungskopien und Kopien der Zahlungsnachweise und der Kfz-Steuerbefreiung zu belegen. Der Verwendungsnachweis ist dem Kreis Wesel bis spätestens zum 30.06. des auf die Förderung folgenden Jahres vorzulegen. Zusätzlich ist bei Kraftomnibussen und Obussen eine Kopie der Zulassungsbescheinigung vorzulegen. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid, in dem auch Bestimmungen über eine Rückzahlung und Verzinsung der Zuwendung enthalten sind.

Dies gilt insbesondere für den Fall, dass

- sich die Angaben des/der Antragstellers/in nachträglich als unrichtig erweisen,
 - das geförderte Fahrzeug innerhalb der Bindungsfrist nicht zweckentsprechend verwendet wird,
 - weitere anrechnungspflichtige Finanzierungshilfen für dasselbe, neu angeschaffte Fahrzeug gewährt werden,
 - die Verwendung nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß nachgewiesen wird oder
 - die Fördervoraussetzungen nachträglich entfallen.
- 2.6** Die Frist für die Zweckbindung beginnt mit dem Tag der Zulassung auf den Antragsteller, soweit die zeitliche Bindung maßgebend ist.
- 2.7** Die Zuwendung wird zurückgefordert, wenn die Bewilligungsbedingungen nicht beachtet oder erfüllt werden. Der Rückzahlungsanspruch ist mit 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) jährlich zu verzinsen.
- 2.8** Der Kreis Wesel gibt die Zuwendung auf Abruf an den/die Antragsteller/in weiter, soweit ihm diese durch das Land überwiesen wurde. Der Mittelabruf ist dem Kreis Wesel gegenüber schriftlich zu erklären.

Der/die Antragstellerin hat dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm abgerufenen Fördermittel innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden. Ist dies nicht zu erreichen, so hat er/sie den Kreis Wesel unmittelbar hiervon in Kenntnis zu setzen. Die Auszahlung der Mittel erfolgt nach den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).

Vom Kreis nicht verausgabte sowie zurück erhaltene Mittel dürfen nur bis zu sechs Monaten nach dem Zeitpunkt des Rückerhalts verwendet werden. Bis zu diesem Zeitpunkt nicht verausgabte Mittel sind dem Land zu erstatten.

- 2.9** Soweit das Verkehrsunternehmen Zuwendungen aus einem anderen Rechtsgrund erhält (öffentlicher Dienstleistungsauftrag) müssen die Zuwendungen aus der ÖPNV-Pauschale ebenso wie weitere Zuwendungen in die Berechnung der Überkompensationskontrolle nach der VO (EG) Nr. 1370/2007 integriert werden. Die Durchführung der Überkompensationskontrolle ist Teil der Prüfung und Bescheinigung, dass die Voraussetzungen der VO (EG) Nr. 1370/2007 einschließlich des Anhangs eingehalten sind.

3. Trennungsrechnung

- 3.1** Zur Erfüllung der europarechtlichen Transparenzvorgaben ist von dem Unternehmen eine Trennungsrechnung auf der Grundlage des internen Rechnungswesens vorzuhalten. Unternehmen, die Zuwendungen nach dieser Satzung erhalten und anderen betrieblichen Tätigkeiten als der Beförderung von Fahrgästen im Linienverkehr nach § 42 PBefG oder mit leitungsgebundenen Fahrzeugen nachgehen, haben eine Trennungsrechnung einzurichten.

Die Unternehmen weisen in ihrer Rechnungslegung getrennt aus, welche Kosten ihnen durch die Erfüllung der betreffenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung entstanden sind, welche zusätzlichen Erträge, die nicht schon in den Parametern berücksichtigt wurden, sie aufgrund der Erfüllung dieser Verpflichtung erzielt haben und welche Ausgleichszahlungen erfolgt sind. In der Trennungsrechnung werden sie als Ertrag vereinnahmt. Mittelbare und unmittelbare wirtschaftliche Vorteile sind vom/von der Zuwendungsempfänger/in in der Trennungsrechnung zu berücksichtigen. Diese Angaben sind im Rahmen des Verwendungsnachweises durch einen Wirtschaftsprüfer zu bescheinigen. Die Durchführungsvorschriften für die Trennungsrechnung ergeben sich aus Nr. 5 des Anhangs zur VO (EG) Nr.1370/2007. Die Schlüsselung von Querschnittsfunktionen hat nach den Grundsätzen der Sachgerechtigkeit und Stetigkeit zu erfolgen. Die Trennungsrechnung muss den gleichen Zeitraum wie die Jahresabschlüsse umfassen. Näheres regelt die **Anlage 4** zu dieser Satzung.

- 3.2 Die Überprüfung der Einhaltung der Vorgaben des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 erfolgt im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung.
- 3.3 Der Nachweis der entstandenen Kosten ist in der Trennungsrechnung in geeigneter Weise mit dem testierten Jahresabschluss des Unternehmens abzustimmen.
- 3.4 Die Berechnung aller Kosten und Erlöse erfolgt anhand der geltenden Rechnungslegungs- und Steuervorschriften.
- 3.5 Die vom Wirtschaftsprüfer erstellte Trennungsrechnung ist auf Anforderung des Kreises Wesel bereitzustellen. Bestehen darüber hinaus berechtigte Zweifel, dass eine Überkompensation des Verkehrsunternehmens nicht ausgeschlossen ist, ist der Kreis Wesel berechtigt, die Trennungsrechnung, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

4. **Nachträgliche Kontrolle der Überkompensation**

- 4.1 Gemäß Anhang zur VO (EG) Nr. 1370/2007 darf die Höhe der Zuwendung den Betrag nicht überschreiten, der dem finanziellen Nettoeffekt der Summe aller (positiven oder negativen) Auswirkungen der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen auf die Kosten und Erlöse des Finanzierungsempfängers entspricht.

Zur Berechnung des finanziellen Nettoeffekts werden von den nachgewiesenen Kosten, die in Verbindung mit einer gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung entstehen, zunächst alle quantifizierbaren positiven finanziellen Auswirkungen abgezogen, die innerhalb oder außerhalb des Netzes entstehen, in dessen Rahmen die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen erfüllt werden. Vom verbleibenden Betrag werden die Erlöse abgezogen, die in Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung entstehen. Der Restbetrag wird um den Betrag erhöht, der einem angemessenen Gewinn aus dem Restbetrag entspricht.

- 4.2 Berücksichtigungsfähig sind die Ist-Kosten des Verkehrsunternehmens, die für Fahrzeugbeschaffung notwendig sind.
- 4.3 Die zugewiesenen Mittel stehen den Verkehrsunternehmen nur in der nachgewiesenen Höhe zu, die für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Aufgabe erforderlich ist. Die Zuwendung an das Verkehrsunternehmen darf nicht zu einer Überkompensation im Sinne Ziffer 2 des Anhangs VO (EG) 1370/2007 bei dem Verkehrsunternehmen führen.

4.4 Die Verkehrsunternehmen sind verpflichtet, die Regeln des Anhangs zur VO (EG) 1370/2007 einzuhalten und darüber eine entsprechende Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers vorzulegen. Bestandteil der Bescheinigung ist auch die Angabe des Betrages durch den Wirtschaftsprüfer, ab dem eine Überkompensation vorliegen würde. Die Einzelheiten, insbesondere das Verhältnis von Kosten und Erlösen für die Berechnung des Nettoeffekts, sind in **Anlage 5** zu dieser Satzung geregelt.

4.5 Die Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer kann als Überprüfung durch die zuständige Behörde angesehen werden. Der Prüfungsauftrag an den Wirtschaftsprüfer erfolgt im Einvernehmen mit dem Kreis Wesel.

Dieser hat das Recht, im Bedarfsfalle, insbesondere bei vorliegenden Zweifeln, die dem Testat des Wirtschaftsprüfers zugrunde liegenden Geschäftsunterlagen und Belege von den Verkehrsunternehmen anzufordern und einzusehen. Die Vertraulichkeit ist dabei von den prüfenden Personen entsprechend der Verschwiegenheitspflichten eines Wirtschaftsprüfers zu gewährleisten.

4.6 Per Zuwendungsbescheid wird die auf das Verkehrsunternehmen entfallende maximale anteilige Zuwendung gewährt. Sollte im Nachhinein eine Überkompensation festgestellt werden, werden die überzahlten Mittel zurückgefordert und nach erfolgter Rückzahlung Zinsen geltend gemacht.

Ergibt sich aus der Überkompensationskontrolle ein höherer ausgleichsfähiger Betrag, so hat das Verkehrsunternehmen keinen Anspruch auf vollständigen Ausgleich der Mindereinnahmen gegenüber dem Kreis Wesel.

4.7 Verkehrsunternehmen, die eine Zuwendung zur Fahrzeugbeschaffung erhalten, verpflichten sich, die Regeln der Ziffern 1 bis 6 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 einzuhalten. Der Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung gemäß Ziffer 7 Spiegelstrich 1 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 ergibt sich u. a. daraus, dass die Betreiber der Personenverkehrsdienste im Kreis Wesel das Marktrisiko tragen. Der Anreiz besteht darin, dass die Verkehrsunternehmen ihren Aufwand überwiegend durch ihre Erträge, die sie am Markt erzielen, decken, und diese Erträge durch eine wirtschaftliche Geschäftsführung positiv beeinflusst werden können. Der Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung der Erbringung von Personenverkehrsdiensten in ausreichend hoher Qualität gemäß Ziffer 7, 2. Spiegelstrich des Anhangs zur VO (EG) 1370/2007 ergibt sich aus dieser Satzung sowie aus dem Nahverkehrsplan des Kreises Wesel.

4.8 Als angemessen im Sinne der VO (EG) 1370/2007 wird im Rahmen der Überkompensationsprüfung eine Gesamtkapitalrendite in Höhe von etwa 5 % bezogen auf das Kapital, das für die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung aufgewendet wird, vermutet. Diese Vermutung kann durch Vorlage von nachvollziehbaren Belegen über höhere sektorspezifische marktübliche Renditen im ÖPNV durch ein Verkehrsunternehmen widerlegt werden. Bei Änderungen des Zinsniveaus oder bei Änderungen der Marktgegebenheiten im ÖPNV-Sektor wird der Kreis Wesel die Höhe des angemessenen Gewinns neu festsetzen.

5. Schlussbestimmungen

5.1 Die Zuwendungen sind Subventionen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB) in Verbindung mit § 1 Landessubventionsgesetz. Der Zweck der Subvention besteht in der Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs.

Alle Angaben im Antrag und im Verwendungsnachweis, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserhebliche Tatsachen. Subventionserhebliche Tatsachen, die sich im Laufe der Abwicklung des Vorhabens ändern, sind dem Kreis Wesel unverzüglich mitzuteilen.

- 5.2 Gemäß § 16 Abs. 7 ÖPNVG NRW unterliegt die Verwendung der Pauschalen nach § 11 ÖPNVG NRW der Prüfung des Landesrechnungshofes. Der Landesrechnungshof ist berechtigt, die Verwendung der Mittel auch bei den Verkehrsunternehmen zu prüfen.
- 5.3 Gesetzliche Bestimmungen, die abweichende Regelungen zu dieser Allgemeinen Vorschrift treffen, die nicht dispositiv sind, gehen diese den Regelungen dieser Vorschrift vor.
- 5.4 Diese Allgemeine Vorschrift wird nach Ihrer Verabschiedung durch den Kreis Wesel nach Maßgabe der geltenden Hauptsatzung bekannt gemacht.
- 5.5 Die Erfüllung der Veröffentlichungspflicht gemäß Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 erfolgt bezogen auf diese Allgemeine Vorschrift durch den Kreis Wesel.
- 5.6 Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung des Kreises Wesel über die Gewährung von Zuwendungen für Zwecke des ÖPNV aus Mitteln des § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW vom 26.03.2012 wird hiermit gemäß § 5 Abs. 4 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wesel, 09.05.2014

gez. Dr. Müller
Landrat

Hinweis:

Die vorgenannten Unterlagen stehen auch im Internetangebot des Kreises Wesel (www.kreis-wesel.de) zur Ansicht und zum Download zur Verfügung.

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1 Kriterienkatalog
- Anlage 2 Antrag
- Anlage 3 Verwendungsnachweis
- Anlage 4 Trennungsrechnung
- Anlage 5 Anhangsprüfung
- Anlage 6 Musterbescheinigung

**Kriterienkatalog für die Beschaffenheit von Linienomnibussen
im Rahmen der Förderung nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW**

1. Zielsetzung

In Übereinstimmung mit den Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft werden in diesem Kriterienkatalog wesentliche und grundsätzliche Anforderungskriterien aufgeführt, die als Voraussetzung für eine Förderung erfüllt werden müssen. Das Verkehrsunternehmen hat schriftlich gegenüber dem/der Zuwendungsempfänger/in zu versichern, dass das geförderte Fahrzeug diese Kriterien erfüllt. Die Versicherung ist subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch.

2. Anforderungskriterien an Linienbusse

Förderfähig sind Linienbusse folgender Kategorien:

- 2-Achser (10- bis 13,5-m-Kategorie)
- 3- oder 4-Achser bis 15 m Länge
- Gelenkbusse
- Midibusse (7- bis 10-m-Kategorie)
- Doppeldecker, auch bis 15 m Länge

2.1 Grundanforderungen

Nachstehende Kriterien sind grundsätzlich zu erfüllen:

- Erfüllung der Abgasnorm Euro VI,
- Außenfahrtgeräusch von maximal 80 dB(A), bei Schaltgetriebe von maximal 83 dB(A), nach DIN ISO 362 und DIN ISO 5130 (z.B. durch Motorraumkapselung),
- mindestens eine doppelbreite Tür (lichte Durchgangsbreite - 1250 mm minus 50 mm Toleranz) bei Fahrzeugen über 10 m Länge,
- Anfahrspiegel (§ 56 Abs. 3 Nr. 2 StVZO),
- Linienbeschilderung außen:
 - Linien-Nummer: Bug, rechts, Heck und links
 - Fahrtziel: Bug
 - Streckenverlauf: rechts
- Lautsprecher in Einstiegsnähe zur Linien- und Zielansage,
- geeignete optische und akustische Informationseinrichtungen zur Ankündigung der nächsten Haltestelle; es wird empfohlen, digitale Ansagegeräte mit geräuschabhängiger Lautstärkenregulierung und optische Haltestellenanzeigen einzubauen,

- optische Anzeigen „Wagen hält“,
- geeignete optische Anzeige des Linienverlaufes im Fahrzeug,
- liniengerechte Bestuhlung mit ausreichenden Festhaltungsmöglichkeiten (Regelsitzabstand = 720 mm; soweit wegen technisch-konstruktiver Randbedingungen bei einzelnen Sitzen die Realisierung nicht möglich ist, kann das Maß unterschritten werden),
- Festhaltungsmöglichkeiten:
 - in Stadtlinienbussen senkrechte Haltestangen, farblich abgesetzt, mindestens an jeder 2. Fahrgastsitzreihe (möglichst versetzt)
 - Haltegriffe an gangseitigen Fahrgastsitzen, soweit keine senkrechte Haltestange in diesem Bereich vorhanden ist
 - waagerechte Haltestangen für Fahrzeuge im Stadtlinienverkehr über 10 m Länge
- für Stadtlinienfahrzeuge ausreichende Anzahl von Haltewunschtasten, farblich abgesetzt, so dass diese möglichst von allen Sitzplätzen aus zu erreichen sind,

- für Überlandbusse Haltewunschtasten, farblich abgesetzt, im Türbereich,
- eine Abstellfläche für Rollstühle/Kinderwagen von mindestens 900 x 1300 mm (vgl. DIN 75077).

2.2 Niederflurlinienbusse müssen zusätzlich zu 2.1 als wesentliche Merkmale folgende Forderungen erfüllen:

- 2 Einstiege mit maximal 320 mm Einstiegshöhe plus 20 mm Toleranz,
- mindestens eine fahrzeuggebundene Einstiegshilfe (fremdkraftbetätigter Hublift, fremdkraftbetätigte Rampe oder manuelle Rampe),
- im Bereich zwischen 1. und 2. Tür eine Fahrzeugbodenverlauf-Gestaltung ohne Querstufen,
- in Stadtlinienbussen waagerechte Haltestangen, im Niederflurteil auch im Bereich der Türen.

Unternehmen	Ort/Datum
Straße, Hausnummer	Postleitzahl, Ort
Postfach	Postleitzahl, Ort (für Postfach)

Anschrift

Kreis Wesel
 FD 20 / ÖPNV
 Reeser Landstr. 31
 46483 Wesel

**Antrag auf Gewährung einer Zuwendung
 Fahrzeugförderung aus Mitteln des § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW
 - Grundantrag -
 für das Kalenderjahr**

Auskunft erteilt (Name)	Telefon-Nummer	Telefax-Nummer / e-mail
Name und Sitz des Kreditinstituts	Bankleitzahl	Kontonummer

A. Kraftomnibusse

1. Maßnahmenart		
<u> </u>	Erstbeschaffung(en) zur Einrichtung neuer Linien/ Linienverlängerung, - verdichtung	
Anzahl		
<u> </u>	Ersatzbeschaffung(en)	
Anzahl		
2. Neue Fahrzeuge		
	Fahrzeuganzahl	
	Förderjahr	Nachr. Folgejahr
- Standard-Linienbusse Niederflur (10 bis 13,5 m)		
- Standard-Überlandlinienbusse Niederflur (10 bis 13,5 m)		
- Standard-Großraumbusse Niederflur (über 13,5 m)		
- Standard-Gelenkbusse Niederflur		
- Standard-Midibusse Niederflur (7 bis 10 m)		
- Kleinbusse (bis 7 m, mindestens 8 Fahrgastsitzplätze)		
- sonstige Linienbusse (z. B. Doppeldecker o.ä.)		

3. Ergänzende Angaben

3.1 Beschaffung/ Kauf

_____ neuer Fahrzeuge

Anzahl

_____ neuwertiger Fahrzeuge, die nicht älter als sechs Monate sind

Anzahl

_____ und eine Laufleistung von maximal 20.000 km aufweisen

Es wird versichert, dass die zur Beschaffung vorgesehenen Fahrzeuge dem Kriterienkatalog zur Satzung des Kreises Wesel zu § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW (Anlage 1) entsprechen.

3.2 Sonderausstattungen

z.B. Klimaanlage, Rampe/Hublift, sonstige Zusatzausstattungen

3.3 Kosten

Anzahl	Fahrzeugart	Netto-Kaufpreis je Fahrzeug

3.4 Geplanter Beschaffungszeitraum

--

4. Beschaffungen für neue Linien bzw. Linienverdichtung, falls gegeben

- Neue Omnibuslinie
 Linienverlängerung/ Linienverdichtung

Linien-Nr.	Streckenverlauf		
Datum Betriebsbeginn	Fahrauftrag vom	Erwartete jährliche Fahrleistung auf der neu eingerichteten Linie	
		km	Std.

Die Betriebsleistung der neuen Linie/Linienverlängerung/-verdichtung verteilt sich auf die Aufgabenträger

Aufgabenträger				
Streckenanteil in Km				
%-Anteil Km-Leistung				
Streckenanteil in Std.				
%-Anteil Std.-Leistung				

5. Die Jahresleistungen im Linienverkehr § 42 PBefG mit eigenen Fahrzeugen verteilen sich für den Antragsteller im maßgeblichen Kalenderjahr _____ auf die folgenden Aufgabenträger.

Aufgabenträger	Gesamt				
Wagen-Kilometer					
ergibt in %	100%				
Wagen-Stunden					
ergibt in %	100%				

B. Leitungsgebundene Fahrzeuge

<ul style="list-style-type: none"> - Stadtbahnwagen - Straßenbahnwagen in Niederflurbauweise - sonstige Straßenbahnwagen (z.B. Mittelteile NF) - Oberleitungsbusse 	<p>- Fahrzeuganzahl je Beschaffungsart -</p> <p style="margin-left: 40px;">Beschaffung</p> <p style="margin-left: 40px;">_____</p> <p style="margin-left: 40px;">_____</p> <p style="margin-left: 40px;">_____</p>																																			
<p>Die Jahresleistungen im Linienverkehr gem. § 42 PBefG mit leitungsgebundenen Fahrzeugen verteilen sich für den/die Antragsteller/in im maßgeblichen Kalenderjahr _____ auf folgende Aufgabenträger:</p>																																				
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <th style="width: 20%;">Aufgabenträger</th> <th style="width: 10%;">Gesamt</th> <th style="width: 10%;"></th> </tr> <tr> <td>Wagen-Kilometer</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>ergibt in %</td> <td style="text-align: center;">100%</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Wagen-Stunden</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>ergibt in %</td> <td style="text-align: center;">100%</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>		Aufgabenträger	Gesamt						Wagen-Kilometer							ergibt in %	100%						Wagen-Stunden							ergibt in %	100%					
Aufgabenträger	Gesamt																																			
Wagen-Kilometer																																				
ergibt in %	100%																																			
Wagen-Stunden																																				
ergibt in %	100%																																			
<input type="checkbox"/> Finanzierungsplan																																				
<p>Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit (Kassenwirksamkeit):</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 25%;"></th> <th style="width: 25%;">Förderjahr</th> <th style="width: 25%;">Folgejahr</th> <th style="width: 25%;">Bemerkungen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Gesamtkosten</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Leistungen Dritter</td> <td></td> <td></td> <td style="text-align: center;">ohne öffentliche Förderung!</td> </tr> </tbody> </table>			Förderjahr	Folgejahr	Bemerkungen	Gesamtkosten				Leistungen Dritter			ohne öffentliche Förderung!																							
	Förderjahr	Folgejahr	Bemerkungen																																	
Gesamtkosten																																				
Leistungen Dritter			ohne öffentliche Förderung!																																	

C. Erklärungen

<p>Der/Die Antragsteller/in erklärt, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - ihm/ihr die Satzung des Kreises Wesel bekannt ist und von ihm/ihr beachtet wird, - die im Antrag einschließlich aller Antragsunterlagen gemachten Angaben vollständig und richtig sind, - Zuwendungen zu den beantragten Maßnahmen auch bei den zuvor benannten Aufgabenträgern beantragt werden, - Zuwendungen Dritter nicht beantragt werden, bzw. ihm nicht zufließen. - sie/er bis 31.12. des auf das Förderjahr folgenden Jahres eine Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers vorlegt (s. Anlage 6 der Satzung), dass die Voraussetzungen des Anhangs der VO (EG) 1370/2007 eingehalten worden sind sowie zur Frage, ab welchem Betrag eine Überkompensation vorliegt. 	
Ort/Datum	rechtverbindliche Unterschrift/en
Name/n des/der Unterzeichner/s	

Anlagen nach Vordruck (1.-4.)

(mit dem Grundantrag **bei allen** Aufgabenträgern vorzulegen)

1. Erklärung subventionserhebliche Tatsachen
2. Ergänzungsbogen zum Grundantrag (soweit notwendig)
3. für Erstbeschaffungen bezogen auf jede neue Maßnahme:
Berechnung der zusätzl. Betriebsleistung, Verteilungsschlüssel
4. für Ersatzbeschaffungen:
Verteilungsschlüssel für das maßgebliche Jahr
bezogen auf jedes ausmusternde Unternehmen

Unterlagen und Anlagen (5.-11.)

(**nur der federführenden** Stelle vorzulegen)

5. Linienübersicht für das vorige Kalenderjahr
6. Verzeichnis des Fahrzeugbestandes
7. aktuelle Zeitwertermittlung der Linienfahrzeuge
8. Bilanz einschl. Gewinn- und Verlustrechnung
9. aktuelle betriebswirtschaftliche Auswertung
10. Konzession **oder** Fahrauftragsbestätigung
11. Angebotsbeschreibungen für alle Neufahrzeuge

Erklärung über subventionserhebliche Tatsachen

im Zusammenhang mit der Gewährung einer Zuwendung zur Fahrzeugförderung aus Mitteln des § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW

Verkehrsunternehmen: _____

Mir/Uns ist bekannt, dass die beantragten Zuwendungen Subventionen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB) sind (§ 1 Landessubventionengesetz -SVG NW - vom 24. März 1977 i.V.m. § 2 Abs. 1 Subventionengesetz (SubvG) vom 29. Juli 1976, BGBl. I S. 2034, 2037).

Ich/Wir habe/n von diesen gesetzlichen Bestimmungen Kenntnis genommen und bin mir/sind uns der Strafbarkeit des Subventionsbetruges bewusst.

Mir/Uns ist bekannt, dass zu den subventionserheblichen Tatsachen insbesondere solche gehören,

- die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung von Bedeutung sind (alle Angaben im Antrag, in den Anlagen sowie in den beigefügten sonstigen Unterlagen),
- die Gegenstand der Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, Vermögensübersichten oder Gutachten, des Finanzierungsplans, des Haushalts- oder Wirtschaftsplans, etwaiger Übersichten und Überleitungsrechnungen sind,
- von denen nach Verwaltungsverfahrenrecht (§§ 43, 44, 48, 49 VwVfG NW), nach Haushaltsrecht (§ 8 Haushaltsgesetz NW, § 44 Landeshaushaltsordnung) oder nach anderen Rechtsvorschriften die Rückzahlung der Zuwendung abhängig ist,
- die sich auf die Art und Weise der Verwendung eines aus der Zuwendung beschafften Gegenstandes beziehen (§ 3 Abs. 2 SubvG),
- ferner solche Sachverhalte, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden sollen sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit der beantragten Zuwendung (§ 4 SubvG).

Mir/Uns ist bekannt, dass nach den Voraussetzungen des § 264 StGB bestraft werden kann, wer vorsätzlich oder leichtfertig unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

Ort/Datum

rechtsverbindliche Unterschrift/en

Anlage 3

Zuwendungsempfänger (genaue Firmenbezeichnung)	
Straße, Hausnummer	Ggf. Postanschrift (Postfach)
Postleitzahl, Ort (für Hausanschrift)	Postleitzahl, Ort (für Postfach - Anschrift)

Kreis Wesel
FD 20 / ÖPNV
Reeser Landstr. 31
46483 Wesel

Auskunft erteilt
Telefon
Telefax oder e-mail
Datum

**Förderung von Linienfahrzeugen aus Mitteln des § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW
im Förderjahr _____**

Verwendungsnachweis

I. Sachbericht

<input type="checkbox"/> Fahrzeugbeschaffungen Linienbusse Standard-Linienbusse Niederflur (10 bis 13,5 m) Standard-Überlandlinienbusse Niederflur (10 bis 13,5 m) Standard-Linienbusse Niederflur (über 13,5 m) Standard-Gelenkbusse Niederflur Standard-Midibusse Niederflur (7- bis 10 m) Kleinbusse (bis 7 m, mindestens 8 Fahrgastsitzplätze) Sonstige Linienbusse (z.B. Doppeldecker o.ä.)	Anzahl der beschafften Fahrzeuge		
		je Fahrzeugart	
Leitungsgebundene Fahrzeuge Stadt- und Straßenbahnwagen Niederflur Sonstige Straßenbahnwagen (z.B. Beiwagen, Mittelteile) Oberleitungs-Busse / -Gelenkbusse			
Für jede geförderte Fahrzeugbeschaffung sind die erforderlichen Angaben über Art, Beginn, Dauer, Kosten und Erfolg der Maßnahme auf einem beigefügten Ergänzungsblatt dargestellt.			

II. Zahlenmäßiger Nachweis

Bei mehr als 12 Ein- oder Auszahlungen im Zusammenhang mit den geförderten Maßnahmen sind <u>alle</u> Zahlungen nicht hier im Hauptvordruck, sondern auf besonderen Ergänzungsblättern aufgelistet. Die Zahlungen sind einzeln und <u>in der chronologischen Reihenfolge</u> des Zahlungs-Datums (Wertstellung) angegeben.						
Sämtliche erhaltene Zuwendungen u. andere Einnahmen im Zusammenhang mit den geförderten Maßnahmen						
Lfd. Nr.	Datum Wertstellung	Zuwendungsgeber / Aufgabenträger	Bescheid-Datum	Zahlungsbetrag (€)	Ausfüllung durch d. Zuwendungsgeber	
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
Geleistete Zahlungen / Ausgaben im Zusammenhang mit den geförderten Maßnahmen						
Lfd. Nr.	Datum Wertstellung	Zahlungsempfänger / Verwendungszweck	Rechnungs-Datum	Betrag brutto (€)	Betrag ohne MWSt. (€)	Ausfüllung durch d. Zuwendungsgeber
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						

III. Erläuterungen

- Die Maßnahmen wurden ordnungsgemäß und vollständig durchgeführt. Die Zuwendung wurde vollständig für den vorgesehenen Verwendungszweck verwendet. Alle Bestimmungen der Richtlinien und des Zuwendungsbescheids sind eingehalten worden.
- Bei der Vergabe von Aufträgen für die geförderten Maßnahmen sind die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) eingehalten worden.
- Bei der Abwicklung der geförderten Maßnahmen wurde wirtschaftlich und sparsam verfahren. Alle Ausgaben waren notwendig. Die Angaben im Verwendungsnachweis einschl. Anlagen stimmen mit denen in den Belegen und in den Büchern überein.
- Die Maßnahmen wurden nicht vor Erhalt der schriftlichen Bestätigung des Antragseingangs begonnen.
- Alle erhaltenen Zuwendungen sind innerhalb von 2 Monaten nach Eingang für Ausgaben zur Erfüllung des Verwendungszwecks verwendet worden.
- Die erhaltenen Zuwendungen sind ganz oder teilweise nicht innerhalb von 2 Monaten nach Eingang für Ausgaben zur Erfüllung des Verwendungszwecks verwendet worden. Mir ist bekannt, dass deshalb vom Zuwendungsgeber eine Verzinsung der entsprechenden Beträge gefordert werden kann. Die Gründe für die verzögerte Mittelverwendung sind nachfolgend erläutert.

Eventuelle Abweichungen von den vorstehenden Aussagen und eventuelle Änderungen gegenüber den bislang angegebenen und dem Zuwendungsbescheid zugrunde gelegten Planungen sind im Folgenden aufgeführt:

IV. Anlagen

- Ergänzungsblatt mit weiteren Angaben für jedes geförderte Fahrzeug (gemäß Vordruck)
- Ergänzungsblatt mit weiteren Angaben zu anderen Investitionsmaßnahmen
- Anlageblätter Zahlungen (erhaltene Zuwendungen / geleistete Zahlungen)
- Bis zum 31.12. des auf das Förderjahr folgenden Jahres wird eine Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers vorlegt (s. Anlage 6 der Satzung), dass die Voraussetzungen des Anhangs der VO (EG) 1370/2007 eingehalten worden sind sowie zur Frage, ab welchem Betrag eine Überkompensation vorliegt.

Weitere Unterlagen und Anlagen

nur für den federführenden Aufgabenträger mit dem größten Anteil an den geförderten Maßnahmen
(alle Belege - auch bereits früher vorgelegte - komplette Ausfertigung in Kopie)

- Angebot / Auftrag / Auftragsbestätigung für jedes neue Fahrzeug
- Rechnung für jedes neue Fahrzeug
- Kontoauszüge (ggf. Überweisungsträger / Scheckbelege) für alle Einnahmen und Ausgaben
(bei Kreditfinanzierung: Bestätigung des Darlehnsgebers mit Angabe des Auszahlungstags)
- Zulassungsbescheinigung und Bescheid Kraftfahrzeugsteuerbefreiung für jedes neue Fahrzeug

Die Originalbelege werden zur Einsichtnahme durch den Kreis Wesel bereitgehalten.

Verantwortliche(r) Unterzeichner dieses Verwendungsnachweises (Angabe in Maschinen- oder Druckschrift)	Rechtsverbindliche Unterschrift(en), ggf. Stempel
--	---

=====

Ergebnis der Prüfung durch den Kreis Wesel

- Der Verwendungsnachweis wurde an Hand der vorliegenden Unterlagen geprüft.
- Der Verwendungsnachweis wurde geprüft. Eine detailliertere Prüfung an Hand vorgelegter Unterlagen erfolgte federführend durch einen anderen Aufgabenträger.
- Es ergaben sich keine Beanstandungen.
- Es ergaben sich folgende Anmerkungen und Beanstandungen:

Kreis Wesel	Datum	Unterschrift
		I. A.

Angaben zur geförderten Maßnahme je Neufahrzeug

Ergänzungsblatt zum Verwendungsnachweis
für die Beschaffung von Fahrzeugen für den ÖPNV im Förderjahr _____

Zuwendungsempfänger (Firmenname)	Datum Verwendungsnachweis	Fahrzeug lfd. Nr.
----------------------------------	---------------------------	-------------------

Die Zuwendung wurde für die Beschaffung des folgenden Neufahrzeugs eingesetzt:

Kennzeichen	Fahrgestellnummer	Fahrzeugart (z.B. Standard-Linienbus, Midibus)	Fahrzeuglänge m
Hersteller, Fahrzeugtyp (ggf. Fahrgestell und Aufbau)		Zulassung für den Zuw.empfänger	Bescheid-Datum Steuerbefreiung
<input type="checkbox"/> Fabrikneu	<input type="checkbox"/> Nicht fabrikneu >>	Zulassung für Erstbesitzer	Km-Stand bei Übernahme
Weitere Angaben zum Neufahrzeug und dessen Ausstattung: <input type="checkbox"/> Fahrzeug entspricht Kriterienkatalog <input type="checkbox"/> Gasantrieb <input type="checkbox"/> Diesel-Elektrischer Antrieb <input type="checkbox"/> Vollklimatisierung			
Weitere Anmerkungen zur Fahrzeugausstattung, Erläuterung der Fahrzeug-Gesamtkosten bei Vorliegen mehrerer Rechnungen etc.			Fahrzeug-Gesamtkosten netto (ohne MWSt.) €
rechtsverbindliche Unterschrift(en), ggf. Stempel:			

Trennungsrechnung

Die Verkehrsunternehmen, die einen Ausgleich für die Erfüllung von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen erhalten, haben in ihrer Rechnungslegung getrennt auszuweisen, welche Kosten ihnen durch die Erfüllung der betreffenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen entstanden sind, welche zusätzlichen Erlöse sie aufgrund der Erfüllung dieser Verpflichtungen erhalten haben und welche Ausgleichszahlungen erfolgt sind. Grundlage für die Nachweise sind die vom Verkehrsunternehmen für den Bereich Fahrzeugbeschaffung für den Linienverkehr vorzuhaltenden Trennungsrechnungen.

Im Rahmen der aufzustellenden Trennungsrechnungen müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die Konten für jede dieser betrieblichen Tätigkeiten werden getrennt geführt, und der Anteil der zugehörigen Aktiva sowie der Fixkosten werden gemäß den geltenden Rechnungslegungs- und Steuervorschriften umgelegt.
- Alle variablen Kosten, ein angemessener Beitrag zu den Fixkosten und ein angemessener Gewinn in Zusammenhang mit anderen Tätigkeiten des Verkehrsunternehmens dürfen auf keinen Fall der betreffenden öffentlichen Dienstleistung im Sinne dieser Satzung zugerechnet werden.
- Die Kosten und Erlöse sind den jeweiligen Bereichen nach objektiv gerechtfertigten und einheitlich angewandten Kostenrechnungsgrundsätzen zuzuordnen. Die zugrunde gelegten Kostenrechnungsgrundsätze müssen eindeutig bestimmt sein. Über die Zuordnung der Kosten und Erlöse zu den jeweiligen Bereichen und die dabei angewandten Rechnungslegungsgrundsätze, insbesondere über die Maßstäbe über die Rechnungslegung und Vorgaben zur Transparenz-Schlüsselung solcher Kosten und Erlöse, die auf zwei oder mehrere Bereiche entfallen, haben die Verkehrsunternehmen Aufzeichnungen zu führen. Die nachgewiesenen Kosten sind auf Basis der Bewertung des handelsrechtlichen Jahresabschlusses vorzunehmen.

Sofern die Trennungsrechnung auf Grundlage des internen Rechnungswesens ermittelt wurde, sind die Ergebnisse in geeigneter Weise zu dokumentieren. Eventuelle rechnerische Unterschiede der Kostenstellenrechnung zum testierten Jahresabschluss sind für einen Sachverständigen Dritten in angemessener Zeit nachvollziehbar darzustellen.

Prüfrichtlinien zur Vorlage der Bescheinigung nach Ziffer 4.4 dieser Satzung

1. Grundlage der beihilferechtlichen Prüfung ist der Anhang der VO (EG) 1370/2007.

Nach Ziffer 2 dieses Anhangs darf die Ausgleichsleistung den Betrag nicht überschreiten, der dem finanziellen Nettoeffekt der Summe aller (positiven oder negativen) Auswirkungen der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen gemäß Ziffer 1.2 dieser Satzung auf die Kosten und Einnahmen des Betreibers eines öffentlichen Dienstes entspricht. Die Auswirkungen werden beurteilt anhand des Vergleichs der Situation bei Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung gemäß Ziffer 1.2 mit der Situation, die vorläge, wenn die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung gemäß Ziffer 1.2 nicht erfüllt worden wäre. Für die Berechnung des finanziellen Nettoeffekts ist nach folgendem Modell vorzugehen:

Kosten, die in Verbindung mit der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung entstehen, die von einer oder mehreren zuständigen Behörden auferlegt wurden und die in einem öffentlichen Dienstleistungsauftrag und/oder in einer Allgemeinen Vorschrift enthalten sind,

- abzüglich aller positiven finanziellen Auswirkungen, die innerhalb des Netzes entstehen, das im Rahmen der betreffenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung(en) betrieben wird,
- abzüglich Einnahmen aus Tarifentgelten oder aller anderen Einnahmen, die in Erfüllung der betreffenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung(en) erzielt werden,
- zuzüglich eines angemessenen Gewinns,

ergeben den finanziellen Nettoeffekt.

Nach Ziffer 3-6 des Anhangs des VO (EG) 1370/2007 müssen folgende Voraussetzungen eingehalten werden:

2. Die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung gemäß Ziffer 1.2 dieser Satzung kann Auswirkungen auf mögliche Beförderungstätigkeiten eines Betreibers haben, die über die betreffende(n) gemeinwirtschaftliche(n) Verpflichtung(en) hinausgehen. Zur Vermeidung von übermäßigen oder unzureichenden Ausgleichsleistungen werden daher bei der Berechnung des finanziellen Nettoeffekts alle positiven und negativen Netzeffekte, die kosten- und erlöswirksam sind, berücksichtigt.
3. Die Berechnung der Kosten und Einnahmen erfolgt anhand der geltenden Rechnungslegungs- und Steuervorschriften.
4. Führt ein Betreiber eines öffentlichen Dienstes neben den Diensten, die Gegenstand einer Ausgleichsleistung sind und gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen unterliegen, auch andere Tätigkeiten aus, so muss die Rechnungslegung für diese öffentlichen Dienste zur Erhöhung der Transparenz und zur Vermeidung von Quersubventionen getrennt erfolgen, wobei zumindest die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein müssen:
 - Die Konten für jede dieser betrieblichen Tätigkeiten werden getrennt geführt, und der Anteil der zugehörigen Aktiva sowie die Fixkosten werden gemäß den geltenden Rechnungslegungs- und Steuervorschriften umgelegt. Zu den Einzelheiten der Trennungsrechnung s. **Anlage 4** zu dieser Satzung.
 - Alle variablen Kosten, ein angemessener Beitrag zu den Fixkosten und ein angemessener Gewinn im Zusammenhang mit allen anderen Tätigkeiten des Betreibers eines öffentlichen Dienstes dürfen auf keinen Fall der betreffenden öffentlichen Dienstleistung zugerechnet werden.

- Die Kosten für die öffentliche Dienstleistung werden durch die Betriebseinnahmen und die Zahlungen staatlicher Behörden ausgeglichen, ohne dass eine Übertragung der Einnahmen in einen anderen Tätigkeitsbereich des Betreibers eines öffentlichen Dienstes möglich ist.

Unter angemessenem Gewinn ist eine in dem betreffenden Sektor in einem bestimmten Mitgliedstaat übliche angemessene Kapitalrendite zu verstehen, wobei das aufgrund des Eingreifens der Behörde vom Betreiber eines öffentlichen Dienstes eingegangene Risiko oder für ihn entfallende Risiko zu berücksichtigen ist. Die Spanne, innerhalb der von einem angemessenen Gewinn ausgegangen werden kann, ist in Ziffer 4.8 der Satzung festgelegt.

Berechnungsschema zur Ermittlung des Finanzierungsbeitrags

Zur Verdeutlichung der nach dem Anhang durchzuführenden Berechnung ist im Folgenden noch ein Berechnungsschema abgebildet:

Finanzieller Nettoausgleich =

*Kosten für gemeinwirtschaftliche Verpflichtung
(vgl. Ziffer 1.2)*

- *Einnahmen aus gemeinwirtschaftlicher Verpflichtung*
- *Positive finanzielle Auswirkungen innerhalb des Netzes*

+ Angemessener Gewinn (vgl. Ziffer 4.8)

Erläuterungen:

Kosten für gemeinwirtschaftliche Verpflichtung:

- Personalkosten,
- Energie,
- Infrastruktur,
- Wartung / Instandhaltung,
- Fixkosten für Kapitalrendite,
- Sonstige.

Einnahmen aus gemeinwirtschaftlicher Verpflichtung:

- Tarifeinnahmen,
- Einnahmen aus Ausgleichsleistungen,
- Einnahmen aus Erstattungsleistungen,
- sonstige Einnahmen (z.B. allgemeine Erlöse, Vertrieb, Fahrzeugvorhaltung)

Angemessener Gewinn:

Angemessene Kapitalrendite, wobei das seitens des Unternehmens eingegangene bzw. entfallene Risiko berücksichtigen ist. Die Grundlage für die Beurteilung der Angemessenheit des Gewinns ergibt sich aus Ziffer 4.8 dieser Satzung.

Anlage 6

Musterbescheinigung:

„Die vom Verkehrsunternehmen im Rahmen des Zuwendungsnachweises gewährte Förderung verstößt nicht gegen das Verbot der Überkompensation nach Ziffer 2 der VO (EG) 1370/2007. Die für die Ermittlung des finanziellen Nettoeffektes nachgewiesenen Kosten und Erlöse aus der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung sowie die hierfür zugrunde gelegten Leistungsdaten entsprechen den tatsächlichen, beim Verkehrsunternehmen im Jahr JJJJ angefallenen Ist-Aufwendungen und Ist-Erträgen im Sinne der Trennungsrechnung, die Angaben sind vollständig und richtig aus der Gewinn- und Verlustrechnung des Jahresabschlusses des Unternehmens abgeleitet. Die nachgewiesenen Leistungsdaten entsprechen der Unternehmensstatistik.

Eine Überkompensation tritt ein, wenn die Zuwendungen des Kreises Wese zur Fahrzeugförderung einen Betrag von _____ € überschreiten.“